

Basisinformationsblatt

Zweck	Dieses Informationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über dieses Anlageprodukt zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts zu verstehen, und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen.
Produkt	Private Wealth Police Vienna-Life Lebensversicherung AG Vienna Insurance Group www.vienna-life.li weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter +423 235 0660 Zuständige Behörde: Liechtensteinische Finanzmarktaufsicht (FMA) Stand: Juli 2022

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann

Um welche Art von Produkt handelt es sich?

Art	Das Versicherungsanlageprodukt Private Wealth Police ist eine anteil- bzw. fondsgebundene gemischte Lebensversicherung gegen Einmalbetrag mit offener Laufzeit ohne Erlebensfallgarantie.
Ziele	Diese fondsgebundene Lebensversicherung bietet Ihnen langfristigen Vermögensaufbau mit Versicherungsschutz im Ablebensfall. Die Kapitalanlage erfolgt in Investmentfonds oder standardisierten Anlagestrategien Ihrer Wahl aus unserem Fonds-Angebot bzw. Angebot an Anlagestrategien. Sie zielt auf langfristigen Vermögensaufbau. Sie profitieren von Kurssteigerungen der gewählten Fonds bzw. der gewählten Anlagestrategien, tragen jedoch auch das Anlagerisiko und investieren, je nach Ihrer Anlage- und Risikoneigung, zum Beispiel in Aktien-, Anleihen- oder Geldmarktfonds. In den wählbaren Anlagestrategien kann die Anlage grundsätzlich in allen Arten von börsennotierten bzw. unabhängig bewerteten Vermögenswerten erfolgen. Solche Vermögenswerte innerhalb der Anlagestrategie können z.B. sein: Sichtguthaben, Aktien, Anleihen, Zertifikate, und alle Arten von Fonds (z.B. Edelmetall-, Private Equity-, oder z.B. Alternative Investmentfonds - AIF). Die Umsetzung der gewählten Anlagestrategie und Auswahl der Vermögenswerte innerhalb der Anlagestrategie erfolgt hierbei ausschließlich durch uns bzw. einen von uns beauftragten Vermögensverwalter. Sie profitieren von Kurssteigerungen der gewählten Fonds/Strategie, tragen jedoch auch das Veranlagungsrisiko. Sie können Ihre Auswahl jederzeit abändern. Details entnehmen Sie bitte den "Wesentlichen Anlegerinformationen" der gewählten Fonds bzw. dem Basisinformationsblatt zur jeweiligen Strategie. Sie können das Guthaben bzw. zukünftige Einzahlungen in andere Fonds/Strategien wechseln.
Kleinanleger-Zielgruppe	Das Produkt eignet sich für Sie, wenn Sie an langfristigen Vermögensaufbau mit Versicherungsschutz im Ablebensfall interessiert sind. Weiterhin ist das Produkt für die Vermögensweitergabe geeignet. Deutliche Schwankungen im Vertragsverlauf, die durch die Nutzung von Investmentfonds bzw. der gewählten standardisierten Anlagestrategien entstehen können, nehmen Sie bewusst in Kauf. Es besteht ein Verlustrisiko für die gezahlten Anlagebeträge. Je höher die Risikoklasse des zugrundeliegenden Fonds bzw. der gewählten Anlagestrategie ist, desto höher ist dieses Risiko. Weitere Informationen zum Anlegertyp finden Sie in den spezifischen Informationen zu den zugrundeliegenden Fonds bzw. der standardisierten Anlagestrategie. Um eine passende Auswahl der Fonds bzw. Strategie vorzunehmen, benötigen Sie umfassende Veranlagungskennnisse.
Versicherungsleistungen und Kosten	<p>Das Produkt bietet Versicherungsleistungen bei Ableben und bei Kündigung. Die tatsächlichen Leistungen aus dem Versicherungsvertrag richten sich - auch bei vorzeitiger Kündigung - nach dem jeweils aktuellen Wertstand des/der Fonds bzw. Anlagestrategie.</p> <p>Alle Zahlenangaben beziehen sich beispielhaft auf eine versicherte Person im Alter von 40 Jahren, bei einer angenommenen Laufzeit von 25 Jahren und mit einer Einmalprämie (Anlagebetrag) in Höhe von 10.000,-. Die für den Ablebensschutz erforderliche Risikoprämie (=Versicherungsprämie im Abschnitt "Welche Risiken bestehen und was kann ich im Gegenzug dafür bekommen") ist geschlechtsunabhängig und vom Alter der versicherten Person abhängig. Sie beträgt durchschnittlich 7,94 jährlich, das sind 0,0794% des Anlagebetrags. Die Renditeminderung durch die Versicherungsprämien für den Ablebensschutz ist bei den nachfolgenden Renditeangaben bereits berücksichtigt. Der einmalige Anlagebetrag ohne die durchschnittliche Versicherungsprämie für den Ablebensschutz beträgt 9.801,50.</p>
Laufzeit	Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag endet entweder durch Kündigung oder im Ablebensfall der versicherten Person(en), Die Vienna-Life Lebensversicherung AG Vienna Insurance Group kann den Vertrag nicht einseitig vorzeitig kündigen.

Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

Risikoindikator	<table border="1"><tr><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td></tr></table> <p style="text-align: center;">←-----></p> <p>Niedrigeres Risiko Höheres Risiko</p> <p>Dieser Risikoindikator beruht auf der Annahme, dass Sie das Produkt bis zum angenommenen Laufzeitende (im Beispielfall 25 Jahre) halten. Wenn Sie die Anlage frühzeitig auflösen, kann das tatsächliche Risiko erheblich davon abweichen und Sie erhalten unter Umständen weniger zurück. Bei einer vorzeitigen Auflösung entstehen Ihnen möglicherweise erhebliche zusätzliche Kosten.</p>	1	2	3	4	5	6	7
1	2	3	4	5	6	7		



Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubezahlen. Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklassen 2 bis 7 eingestuft, wobei 1 der niedrigsten und 7 der höchsten Risikoklasse entspricht. Das Risiko und die Rendite sind abhängig von der Wahl der Investmentfonds bzw. Strategie und können aus dem Risiko- und Ertragsprofil in den "Wesentlichen Anlegerinformationen" bzw. im Basisinformationsblatt des jeweiligen Fonds bzw. Strategie entnommen werden. Dieses Produkt beinhaltet keinen Schutz vor künftigen Marktentwicklungen, sodass Sie das angelegte Kapital ganz oder teilweise verlieren können.

Performance-Szenarien

Die Anlage der Beiträge erfolgt in Fonds bzw. einer Anlagestrategie Ihrer Wahl aus unserem Fonds-Angebot bzw. Angebot verschiedener standardisierter Anlagestrategien. Daher ist eine Angabe von Performance- Szenarien nicht möglich. Maßgebend für die Performance des Produktes ist die Entwicklung der von Ihnen gewählten Fonds bzw. der von Ihnen gewählten standardisierten Anlagestrategie. Einerseits profitieren Sie direkt von der Wertentwicklung der Fonds bzw. der gewählten Anlagestrategie, andererseits tragen Sie das volle Anlagerisiko. Kurssteigerungen und Kursrückgänge verändern direkt den Wert des Versicherungsvertrages. Angaben zur Wertentwicklung in der Vergangenheit sind in der "Wesentlichen Anlegerinformation" des jeweiligen Fonds bzw. in der "Spezifische Information" der jeweiligen Anlagestrategie zu finden (Siehe Abschnitt "sonstige zweckdienliche Angaben").

Bei Ableben werden 110% der Deckungsrückstellung gezahlt, mindestens jedoch 10% der ursprünglichen Prämie.

Was geschieht, wenn Vienna-Life Lebensversicherung AG Vienna Insurance Group nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?

Die Ansprüche der Kunden werden durch ein Sicherungssystem in Form des Deckungsstocksystems geschützt: Die dem Versicherungsvertrag rechnerisch zugeordneten Wertpapiere werden innerhalb des Deckungsstocks der fondsgebundenen Lebensversicherung gehalten. Deckungsstöcke sind Sondervermögen eines Versicherungsunternehmens, die getrennt vom übrigen Vermögen des Unternehmens zu verwalten sind. Ihre Ansprüche werden im Konkursfall aus dem Deckungsstock bevorzugt befriedigt, soweit dies anteilig möglich ist. Verluste sind daher möglich.

Welche Kosten entstehen?

Die Renditeminderung (Reduction in Yield - RIY) zeigt, wie sich die von Ihnen gezahlten Gesamtkosten auf die Anlagerendite, die Sie erhalten könnten, auswirken. In den Gesamtkosten sind einmalige, laufende und zusätzliche Kosten berücksichtigt. Die Gesamtkosten umfassen die Kosten des Versicherungsprodukts und die Kosten der von Ihnen gewählten Fonds bzw. die Kosten der von Ihnen gewählten standardisierten Anlagestrategie. Da die Kosten von den von Ihnen gewählten Fonds bzw. der von Ihnen gewählten standardisierten Anlagestrategie abhängen, erfolgen die Angaben in Bandbreiten. Informationen zu den Kosten finden Sie in der "Wesentlichen Anlegerinformation" des jeweiligen Fonds bzw. Basisinformationsblatt zur jeweiligen Strategie (Siehe Abschnitt "sonstige zweckdienliche Angaben"). Die hier ausgewiesenen Beträge entsprechen den kumulierten Kosten des Produkts bei drei verschiedenen Haltedauern. Sie beinhalten etwaige Vertragsstrafen (Stornoabzüge) bei vorzeitigem Ausstieg. Bei den angegebenen Zahlen wird davon ausgegangen, dass Sie 10.000,-- anlegen und die Performance der Investmentfonds bzw. der Strategie jährlich 3% beträgt. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

Kosten im Zeitverlauf Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten in Rechnung stellen. Sollte dies der Fall sein, informiert Sie die Person über diese Kosten und zeigt Ihnen, wie sich sämtliche Kosten im Zeitverlauf auf Ihre Anlage auswirken werden.

Anlagebetrag 10.000	Wenn Sie nach 1 Jahr einlösen	Wenn Sie nach 13 Jahren einlösen	Wenn Sie nach 25 Jahren einlösen
Gesamtkosten	49,-- bis 785,--	628,-- bis 6.174,--	1.549,-- bis 11.290,--
Auswirkung auf die Rendite (RIY) pro Jahr	2,47% bis 7,48%	0,41% bis 5,16%	0,44% bis 5,07%

Zusammensetzung der Kosten Aus der nachfolgenden Tabelle geht Folgendes hervor: wie sich die verschiedenen Arten von Kosten jedes Jahr auf die Anlagerendite auswirken, die Sie am Ende der empfohlenen Haltedauer erhalten könnten; was die verschiedenen Kostenkategorien beinhalten.

Diese Tabelle zeigt die Auswirkung auf die Rendite pro Jahr

Einmalige Kosten	Einstiegs-kosten	0,00% - 2,50%	Auswirkung der im Preis bereits inbegriffenen Kosten. Die Kosten für den Vertrieb Ihres Produkts sind darin inbegriffen.
	Ausstiegs-kosten	0,00% - 2,00%	Auswirkung der Kosten, die anfallen, wenn Sie bei Fälligkeit aus Ihrer Anlage aussteigen.
Laufende Kosten	Portfolio-Transaktions-kosten	0,10% - 2,00%	Auswirkung der Kosten, die dafür anfallen, dass wir für das Produkt zugrunde liegende Anlagen kaufen und verkaufen.
	Sonstige laufende Kosten	0,50% - 5,00%	Auswirkung der Kosten, die wir Ihnen jährlich für die Anlagenverwaltung abziehen, sowie der in Abschnitt "Um welche Art von Produkt handelt es sich" genannten Kosten für den Ablebensschutz.

Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?

Empfohlene Haltedauer: 25 Jahre

Sie haben die Möglichkeit innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurückzutreten / ihre Vertragserklärung zu widerrufen. Beginnend mit Ablauf des ersten Vertragsjahres ist eine vorzeitige Vertragsauflösung (Rückkauf) möglich. Der Rückkaufswert ist von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds bzw. die Kosten der von Ihnen gewählten standardisierten Anlagestrategie abhängig. Die Einstiegskosten gemäß der Tabelle im Abschnitt "Welche Kosten entstehen?" belasten die anfängliche Entwicklung der Vertragswerte. Daher liegt der Rückkaufswert insbesondere in den ersten Vertragsjahren deutlich unter der Summe der einbezahlten Einmalprämie. Es fallen Stornoabzüge in der Höhe von 2%, maximal 5.000,- des Vertragswertes an, steuerliche Nachteile können entstehen. Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung verlieren Sie den Versicherungsschutz im Ablebensfall.

Wie kann ich mich beschweren?

Falls Sie sich über das Produkt, den Vermittler oder das Versicherungsunternehmen beschweren möchten, können Sie unsere Hotline unter +423 235 0660 anrufen. Sie können die Beschwerde auch über unsere Internetseite www.vienna-life.li, per Brief (Industriestrasse 2, FL-9487 Bendorf) oder per E-Mail an office@vienna-life.li bei uns einreichen.

Sonstige zweckdienliche Angaben

Sonstige zweckdienliche Angaben finden Sie in dem persönlichen Angebot, das wir gerne für Sie erstellen. Bei Abschluss des Vertrags erhalten Sie wichtige Informationen in den folgenden Unterlagen, auf die Sie einen gesetzlichen Anspruch haben: Versicherungsschein, Allgemeine Versicherungsbedingungen, Steuerhinweise. Spezifische Informationen zu den von uns angebotenen Fonds finden Sie unter <https://www.vienna-life.li/de/kundinnen/wesentlicheanlegerinneninformationen/tblid/131/default.asp>. Spezifische Informationen zu den von uns angebotenen standardisierten Anlagestrategien finden Sie unter: <https://www.vienna-life.li/de/kundinnen/spezifischeinformationen/tblid/149/default.asp>

Antrag auf eine PRIVATE WEALTH POLICE, fondsgebundene Lebensversicherung mit Einmalprämie nach Tarif Selecta 2000

Bestehend aus:

- Basisinformationsblatt für eine Private Wealth Police, fondsgebundene Lebensversicherung mit Einmalprämie nach Tarif Selecta 2000
- Angaben zum beantragten Versicherungsvertrag
- Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindung
- Kosten der Versicherung
- Bezugsrecht im Erlebens- und Ablebensfall
- Belehrung über das Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen des Widerrufs
- Anlagestrategie und Anlegerprofil
- Wirtschaftliche Berechtigung; Vermögensherkunft; Steuerpflicht
- Mitteilungspflicht nach §19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht
- Allgemeine Informationen entsprechend der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)
- Allgemeine Steuerhinweise für die fondsgebundene Lebensversicherung mit Einmalprämie nach Tarif Selecta 2000
- Informationspflicht nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für Private Wealth Police, fondsgebundene Lebensversicherung mit Einmalprämie nach Tarif Selecta 2000
- Erklärung des Vermittlers




Dem Versicherungsantrag gesondert beizulegen

- Verbraucherinformation zur Anlagestrategie
- Versicherungsangebot mit Beispielrechnung und Tarifinformation für eine Private Wealth Police, fondsgebundene Lebensversicherung mit Einmalprämie nach Tarif Selecta 2000

OPTIONAL:

Hiermit bestätige/n ich/wir, diesen Versicherungsantrag und alle oben aufgelisteten Unterlagen rechtzeitig vor Antragsunterzeichnung erhalten zu haben

Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird hiermit bestätigt. Ich / Wir bestätig/en ferner, dass nach Prüfung der Angaben die Unterschriften im Antrag und auf allen oben aufgelisteten Unterlagen eigenhändig geleistet wurden und versichere/n, dass mir /uns keine den schriftlich abgegebenen Erklärungen widersprechenden Umstände bekannt sind. Ausserdem bin ich für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Beantwortung der Fragen verantwortlich, selbst wenn ein Versicherungsberater oder eine andere Person meine Antworten niedergeschrieben hat.

Ort, Datum UNTERSCHRIFT DES 1. VERSICHERUNGSNEHMERS	 _____
Ort, Datum UNTERSCHRIFT DES 2. VERSICHERUNGSNEHMERS	 _____
Ort, Datum UNTERSCHRIFT + STEMPEL DES VERMITTLERS	 _____

Vienna-Life Lebensversicherung AG
Vienna Insurance Group
Geschäftsführung: Johann Fahrnberger, Ivo Krastev
Direktion: Industriestrasse 2, FL-9487 Bendern, Tel.: +423 235 0660 Fax +423 235 0669
Sitz: Wagnerweg 6, FL-9494 Schaan
Registriert beim Handelsregister Liechtenstein unter FL-0002.010.458-6
www.vienna-life.li
office@vienna-life.li



Angaben zum beantragten Versicherungsvertrag

Persönliche Daten Versicherungsnehmer 1 (VN1): weiblich männlich divers

Vorname _____ Nachname _____
Strasse / Haus-Nr. _____ PLZ / Ort: _____
Land _____ Steuerdomizil (alle angeben) _____
Geburtsname: _____ Geburtsdatum: _____
Geburtsland _____ Staatsangehörigkeit (alle angeben) _____
Email-Adresse: _____ Steueridentifikationsnummer: _____

Politisch exponierte Person *): ja nein

*) Person mit wichtiger öffentlicher Funktion im Staat. Staats und Regierungschef, hoher Politiker, hoher Funktionär in der Verwaltung, Justiz, Militär, Parteien, Oberster Entscheidungsträger staatlicher Unternehmen oder eine Person die einer der genannten Personen aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahe steht.

Persönliche Daten Versicherungsnehmer 2 (VN2): weiblich männlich divers

Vorname _____ Nachname _____
Strasse / Haus-Nr. _____ PLZ / Ort: _____
Land _____ Steuerdomizil (alle angeben) _____
Geburtsname: _____ Geburtsdatum: _____
Geburtsland _____ Staatsangehörigkeit (alle angeben) _____
Email-Adresse: _____ Steueridentifikationsnummer: _____

Politisch exponierte Person: ja nein

Sämtliche Zuschriften und Erklärungen des Versicherers ergehen an den 1. Versicherungsnehmer und gelten damit auch an den 2. Versicherungsnehmer als zugestellt. Der 2. Versicherungsnehmer erkennt dies mit seiner Unterschrift an.

Persönliche Daten der versicherten Person (VP 1): 1.VN 2.VN Andere Person

Weiblich Männlich Divers

Vorname _____ Nachname _____
Strasse / Haus-Nr. _____ PLZ / Ort: _____
Land _____ Steuerdomizil (alle angeben) _____
Geburtsname: _____ Geburtsdatum: _____
Geburtsland _____ Staatsangehörigkeit (alle angeben) _____
Email-Adresse: _____ Steueridentifikationsnummer: _____

Politisch exponierte Person: ja nein

Persönliche Daten der versicherten Person (VP 2): 1.VN 2.VN Andere Person

Weiblich Männlich Divers

Vorname _____ Nachname _____
Strasse / Haus-Nr. _____ PLZ / Ort: _____
Land _____ Steuerdomizil (alle angeben) _____
Geburtsname: _____ Geburtsdatum: _____
Geburtsland _____ Staatsangehörigkeit (alle angeben) _____
Email-Adresse: _____ Steueridentifikationsnummer: _____

Politisch exponierte Person: ja nein

Wird der Vertrag auf zwei oder mehrere versicherte Personen abgeschlossen, wird die Versicherungsleistung erst bei Ableben aller versicherten Personen also bei Tod der letztversterbenden versicherten Person fällig.

Todesfallsumme

Im Todesfall der letzten versicherten Person zahlen wir eine Todesfallleistung in der Vertragswahrung aus. Als Todesfallleistung werden 110% der Deckungsruckstellung gezahlt, mindestens jedoch 10% der ursprunglichen Premie.

Gesundheitsfragen

	versicherte Person 1		versicherte Person 2	
Sind Sie in den letzten 24 Monaten langer als 4 Wochen ununterbrochen arbeitsunfahig gewesen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bestehen oder bestanden in den letzten 5 Jahren eine oder mehrere der folgenden Krankheiten: Bandscheiben oder Hufteleiden, Depression, Psychose, Diabetes, Herzfehler, Herzinfarkt, Herzoperation, Hepatitis, Krebs, Lahmungen, Nierenversagen, Multiple Sklerose, HIV/AIDS, Schlaganfall oder ahnliche Beschwerden, Krankheiten und/oder Leiden?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Zu dieser Frage: Wenn JA bitte um nahere Beschreibung dieser				
Grosse		cm		cm
Gewicht		kg		kg

HINWEIS: Bei einer Einmalpremie von uber 1.000.000: Bitte beachten Sie das Dokument „Zusatzliche Erklahrung der versicherten Person“

Ich verpflichte mich, alle Veranderungen im Gesundheitszustand der versicherten Person, die bis zum Versicherungsbeginn eintreten, der Vienna-Life unverzuglich schriftlich mitzuteilen.

Fondsgebundene Lebensversicherung

Versicherungsbeginn*

* Jedoch fruhestens der nachste Monatserste nach Premienzahlung.

Vertragsdauer: unbegrenzt

Einmalpremie

Premie _____ Vertragswahrung: EUR CHF

Gelduberweisung auf das Premienzahlungskonto der Vienna-Life bei der:
Erste Bank der osterreichischen Sparkassen AG
IBAN Nr.: AT44 2011 1293 5539 9305 (EUR)
IBAN Nr.: AT49 2011 1292 5539 9312 (CHF)
BIC: GIBAATWWXXX

Gelduberweisung auf das Premienzahlungskonto der Vienna-Life bei der:
Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft
IBAN Nr.: LI24 0880 0000 0198 7583 9 (EUR)
IBAN Nr.: LI39 0880 0000 0199 4705 8 (CHF)
BIC: LILALI2XXX

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindung

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie im Leistungsfall benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die zum diesem Zweck erforderliche Verwendung (= Erhebung, Verarbeitung, Nutzung, Speicherung etc., vgl. Art. 4 Ziff. 2 DSGVO) Ihrer Daten ist grundsätzlich aufgrund gesetzlicher Vorschrift zulässig (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Für die nachfolgenden beiden Fälle ist allerdings Ihre ausdrückliche Einwilligung erforderlich, da wir Ihre Gesundheitsdaten, die als besondere Kategorie von personenbezogenen Daten zu qualifizieren sind (Art. 9 Abs. 1 DSGVO), verarbeiten müssen.

Ihre Einwilligung in die Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten ist in den nachfolgenden Fällen erforderlich (Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO):

Zur Risikobeurteilung bei Vertragsabschluss:

Wir überprüfen Ihre vor Vertragsabschluss gemachten Angaben über Ihren Gesundheitszustand, soweit dies zur Beurteilung der zu versichernden Risiken erforderlich ist und Ihre Angaben dazu Anlass bieten.

Einwilligungserklärung

Zu vorstehend genanntem Zweck befreie ich von ihrer Schweigepflicht Ärzte, Bedienstete von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen sowie von Berufsgenossenschaften und Behörden soweit ich dort in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung untersucht, beraten oder behandelt worden bin bzw. versichert war oder einen Antrag auf Versicherung gestellt habe.

Ergeben sich nach Vertragsschluss für den Versicherer konkrete Anhaltspunkte dafür, dass bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde, gilt die vorstehende Schweigepflichtentbindung entsprechend – und zwar bis zu 10 Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt auch über meinen Tod hinaus.

Womöglich ist es zur Risikobeurteilung notwendig, externe Ärzte bzw. medizinische Gutachter beratend beizuziehen. Dazu ist es notwendig, dass wir sämtliche Unterlagen und personenbezogenen Daten an diese Spezialisten übermitteln, wozu Sie hiermit Ihre ausdrückliche Einwilligung erteilen.

Ort, Datum

UNTERSCHRIFT DES 1. VERSICHERUNGSNEHMERS



Ort, Datum

UNTERSCHRIFT DES 2. VERSICHERUNGSNEHMERS



Ort, Datum

UNTERSCHRIFT 1. VERSICHERTE PERSON, wenn nicht mit VN identisch



Ort, Datum

UNTERSCHRIFT 2. VERSICHERTE PERSON, wenn nicht mit VN identisch







Zur Beurteilung einer Leistungspflicht

Zur Bewertung unserer Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass wir die Angaben prüfen müssen, die Sie zur Begründung von Ansprüchen machen oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen eines Krankenhauses oder von Angehörigen eines Heilberufes ergeben. Diese Überprüfung unter Einbeziehung von Gesundheitsdaten erfolgt nur, soweit hierzu ein Anlass besteht (z. B. bei Fragen zur Diagnose, dem Behandlungsverlauf oder der Liquidation). Die Vienna-Life Lebensversicherung-AG Vienna Insurance Group wird Sie vor einer Erhebung nach den vorstehenden Absätzen unterrichten.

Einwilligungserklärung

Zu vorstehend genanntem Zweck befreie ich von ihrer Schweigepflicht Ärzte, Bedienstete von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen sowie von Berufsgenossenschaften und Behörden, die in den vorgelegten Unterlagen genannt sind oder die an der Heilbehandlung beteiligt waren.

Womöglich ist es zur Beurteilung der Leistungspflicht notwendig, externe Ärzte bzw. medizinische Gutachter beratend beizuziehen. Dazu ist es notwendig, dass wir sämtliche Unterlagen und personenbezogenen Daten an diese Spezialisten übermitteln, wozu Sie hiermit Ihre ausdrückliche Einwilligung erteilen

Ort, Datum UNTERSCHRIFT DES 1. VERSICHERUNGSNEHMERS	 _____
Ort, Datum UNTERSCHRIFT DES 2. VERSICHERUNGSNEHMERS	 _____
Ort, Datum UNTERSCHRIFT 1. VERSICHERTE PERSON, wenn nicht mit VN identisch	 _____
Ort, Datum UNTERSCHRIFT 2. VERSICHERTE PERSON, wenn nicht mit VN identisch	 _____

Betroffenenrechte

Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung nicht abgegeben, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Wird die Einwilligungserklärung nach Vertragsabschluss ganz oder teilweise widerrufen und führt der Widerruf dazu, dass in dem Antrag geregelte Vertragszweck nicht erfüllt werden kann, endet der Vertrag automatisch. Auch nach Abgabe der vorliegenden Einwilligungen haben Sie grundsätzlich die Möglichkeit, auf die Einwilligung zurückzukommen und diese zu widerrufen.

Grundsätzlich stehen Ihnen darüber hinaus die folgenden Rechte mit Bezug auf die Bearbeitung Ihrer Daten zu:

- Auskunftsrecht (Art. 15 DSVO)
Sie haben das Recht, von uns eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten.
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
Sie haben das Recht, von uns die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Sie das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
Sie haben das Recht, von uns zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und wir sind verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern (i) dem keine spezialgesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen und (ii) insbesondere die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Sie die Einwilligung zur Verarbeitung widerrufen haben.
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
Sie haben das Recht, von uns die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, sofern insbesondere die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von Ihnen bestritten wird oder wir die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigen.
- Recht auf Datenportabilität (Art. 20 DSGVO)
Sie haben das Recht, die Herausgabe von Sie betreffende personenbezogene Daten in einem gängigen, strukturierten und maschinenlesbaren Format zu verlangen.
- Recht auf Beschwerde (Art. 77 DSGVO)
Sie haben zudem das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass wir personenbezogene Daten über Sie verarbeiten und dabei gegen gesetzliche Vorschriften verstossen.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte können Sie sich jederzeit an unseren Datenschutzbeauftragten wenden:

Vienna-Life Lebensversicherung AG Vienna Insurance Group
Datenschutzbeauftragter
Industriestrasse 2
9487 Bendern, Fürstentum Liechtenstein
tel.+423.235.0660
office@vienna-life.li

Kosten der Versicherung

Einmalige Abschlusskosten (fallen auch bei späteren Zuzahlungen an):

Abschlusskosten:	____, ____%	des Einmalbeitrages einmalig
------------------	-------------	------------------------------

Jährliche Verwaltungskosten:

Jährliche Verwaltungskosten:	____, ____% p.a.	
------------------------------	------------------	--

Die Entnahme der Abschlusskosten erfolgt nach Vertragsabschluss; die Entnahme der jährlichen Verwaltungskosten 1x p.a. im Voraus am Beginn des Versicherungsjahres auf Basis der Deckungsrückstellung zum Ende des vorangegangenen Versicherungsjahres. Die Verwaltungskosten für das erste Versicherungsjahr werden auf Basis des Einmalbeitrages entnommen. Bei Zuzahlungen während einem laufenden Versicherungsjahr werden die jährlichen Verwaltungskosten aliquot bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres entnommen.

Die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos werden auf Basis der Sterbetafel DAV 2008 T UNISEX berechnet. Die Risikokosten werden einmal p.a. im Nachhinein entnommen. Bei Kündigung des Vertrages im Laufe eines Versicherungsjahres erfolgt die Entnahme der Risikokosten (aliquot) im Zuge der Abrechnung des Versicherungsvertrages.

Falls ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, stellen wir Ihnen die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag, mindestens aber die uns aus diesem Anlass in Rechnung gestellten Fremdkosten sowie die unmittelbaren Material- und Versandkosten, gesondert als Gebühr für Mehraufwendungen in Rechnung. Die Gebühren für Mehraufwendungen sind auf unserer website www.vienna-life.li veröffentlicht. Die Gebühr wird mit Abschluss des jeweiligen Geschäftsvorfalles Ihrem Portfolio entnommen.

Anlagestrategie

Die gewünschte Anlagestrategie ergibt sich aus dem Dokument „Anlagestrategie und Erklärung des Versicherungsnehmers zum Beratungsgespräch“. Die Kosten der gewünschten Anlagestrategie ergeben sich aus der „Verbraucherinformation zur Anlagestrategie“.

Bezugsrecht im Erlebensfall

Im Erlebensfall ist/sind

der/die Versicherungsnehmer bezugsberechtigt.

Ist folgende Person bezugsberechtigt:

Vorname	Nachname	Geburtsdatum
_____	_____	_____

Bitte beachten Sie:

Wird niemand namentlich genannt, gilt/gelten der/die Versicherungsnehmer als bezugsberechtigt.

Bezugsrecht im Ablebensfall

Bitte beachten Sie:

Wird niemand namentlich genannt, gilt/gelten der/die Versicherungsnehmer als bezugsberechtigt;

Sind Versicherungsnehmer und versicherte Person identisch, gelten im Ablebensfall die gesetzlichen Erben als bezugsberechtigt.

Bezugsberechtigte Personen sind die Personen, denen mit Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungsleistung zustehen soll. Bezugsberechtigter kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein.

Der Rang definiert, in welcher Reihenfolge die Bezugsrechte zustehen. Die Summe muss pro Rang 100% betragen.

Rang	Vorname	Nachname	Geburtsdatum	Prozent
_____	_____	_____	_____	_____%
_____	_____	_____	_____	_____%
_____	_____	_____	_____	_____%
_____	_____	_____	_____	_____%
_____	_____	_____	_____	_____%
_____	_____	_____	_____	_____%
_____	_____	_____	_____	_____%
_____	_____	_____	_____	_____%
_____	_____	_____	_____	_____%
_____	_____	_____	_____	_____%

Übergang der Versicherungsnehmereigenschaft

Sollte(n) der/die Versicherungsnehmer und die versicherte(n) Person(en) nicht identisch sein, so tritt/treten im Vorsterbefall des letzten Versicherungsnehmers, folgende Person(en) in die Versicherungsnehmereigenschaft ein und übernehmen somit sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag:

die versicherte Person

folgende Person(en)

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

Bitte beachten Sie:

Wird niemand namentlich genannt, geht die Versicherungsnehmereigenschaft auf die versicherte Person über.

Unterlagenversand

An: Name: _____

z. Hd.: _____

Strasse / Haus-Nr.: _____

PLZ / Ort: _____


Staat: _____


Sollte keine Zustelladresse für den Unterlagenversand eingetragen werden erfolgt der Versand an den/die Versicherungsnehmer.


Sollte(n) der/die Versicherungsnehmer eine bestimmte Zustelladresse (natürliche und/oder juristische Person(en) nachfolgend „Gesellschaft“ genannt) vorgemerkt haben, gilt folgendes zu beachten: Der/die Versicherungsnehmer beauftragt/beauftragen die Gesellschaft, alle für ihn bestimmten Mitteilungen inkl. der Police (Versicherungsschein) in der Gesellschaft für ihn aufzubewahren. Er anerkennt, die in seinem Dossier bei der Gesellschaft abgelegten Mitteilungen als ordnungsgemäss zugegangen. Als Zeitpunkt des Zugangs gilt ohne besonderen Vermerk das Datum, das die betreffenden Dokumente tragen.


Weitere Erklärungen

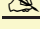
Personen- und Finanzdaten werden zu steuerzwecken mit Hinblick auf den automatischen Informationsaustausch (AIA) an die Steuerbehörden des Steuerdomizils der Versicherungsnehmer bzw. versicherten Person(en) bzw. der bezugsberechtigten Personen im Leistungsfall übermittelt, sofern und sobald ein entsprechendes Abkommen in Kraft tritt.

Ort, Datum
UNTERSCHRIFT DES 1. VERSICHERUNGSNEHMERS  _____

Ort, Datum
UNTERSCHRIFT DES 2. VERSICHERUNGSNEHMERS  _____

Ort, Datum
UNTERSCHRIFT 1. VERSICHERTE PERSON, wenn nicht mit VN identisch  _____

Ort, Datum
UNTERSCHRIFT 2. VERSICHERTE PERSON, wenn nicht mit VN identisch  _____

Ort, Datum
UNTERSCHRIFT + STEMPEL DES VERMITTLERS  _____

Belehrung über das Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen des Widerrufs

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Vienna-Life Lebensversicherung AG
Vienna Insurance Group
Industriestrasse 2
9487 Bendern
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
Telefax: +423 235 06 69
E-Mail: office@vienna-life.li
Internet: www.vienna-life.li

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Stattdessen zahlen wir Ihnen den Rückkaufswert nach § 169 Abs. 4 des Versicherungsvertragsgesetzes aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach §8 VVG wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ort, Datum

UNTERSCHRIFT DES 1. VERSICHERUNGSNEHMERS



Ort, Datum

UNTERSCHRIFT DES 2. VERSICHERUNGSNEHMERS



Ort, Datum

UNTERSCHRIFT 1. VERSICHERTE PERSON, wenn nicht mit VN identisch



Ort, Datum

UNTERSCHRIFT 2. VERSICHERTE PERSON, wenn nicht mit VN identisch



Anlagestrategie und Anlegerprofil

Depotbank und Depotbankgebühren

Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, daß seitens der Vienna-Life die Auswahl der Depotbank vorgenommen wird. Ich bin weiters ausdrücklich damit einverstanden, daß ich diese Bestellung nicht mehr widerrufen kann. Aufgrund einer durch uns erfolgten Auswahl, Beauftragung bzw. Beendigung der Zusammenarbeit mit einer Depotbank können gegen uns keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.

Kosten der Depotbank:

Die Kosten der Depotbank ergeben sich aus der Verbraucherinformation zur Anlagestrategie. Sämtliche üblichen Bankkommissionen und Kosten werden dem Auftraggeber direkt durch die Bank belastet.

Vermögensverwaltung und Kosten der Vermögensverwaltung

Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass seitens der Vienna-Life die Auswahl des Vermögensverwalters vorgenommen wird. Ich bin weiters ausdrücklich damit einverstanden, dass ich diese Bestellung nicht mehr widerrufen kann. Aufgrund einer durch uns erfolgten Auswahl, Beauftragung bzw. Beendigung der Zusammenarbeit mit einem Vermögensverwalter können gegen uns keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.

Anlagestrategie

A) Vermögensverwaltung mit Fonds

Risikoeignung	Risikoprofil und Anlageziel	vorgeschlagene Vermögensverwaltungsstrategie	Vermögenszuteilung (approx. RichtBandbreiten)
sehr klein <input type="checkbox"/>	Der Kunde ist gegenüber Risiken sehr zurückhaltend. Er möchte sein Vermögen keinen unnötigen Gefahren aussetzen und bevorzugt deshalb eine "sichere" Anlage. Es muss bei Zinssatzänderungen mit Kursschwankungen gerechnet werden.	Festverzinslich (sehr konservativ) Das festverzinsliche Portfolio soll in erster Linie das Vermögen in jedem einzelnen Jahr erhalten und einen regelmässigen Ertrag durch Zins-Eingänge erzielen.	Geldmarkt: 0 - 20 % Obligationen: 80 - 100 % Edelmetalle, Rohstoffe, Immobilien bis zu 20 %
Klein <input type="checkbox"/>	Der Kunde ist eher risikoavers. Er ist aber dennoch bereit, ein beschränktes Risiko einzugehen, um langfristig eine erhöhte Vermögensrendite zu erzielen. Es muss bei Zinssatzänderungen mit Kursschwankungen gerechnet werden.	Einkommen (konservativ) Beim einkommensorientierten Portfolio wird eine langfristig reale Erhaltung des Vermögens bei kleinen Kursschwankungen angestrebt. Ein regelmäßiger Ertrag durch Zinseingänge wird durch Dividenden und Kapitalgewinne optimiert.	Geldmarkt: 0 - 20 % Obligationen: 70 - 90 % Aktien: 5 - 20 % Edelmetalle, Rohstoffe, Immobilien bis zu 30 %
Mässig <input type="checkbox"/>	Der Kunde ist gegenüber Risiken vorsichtig eingestellt. Er ist jedoch bereit, ein kalkulierbares Risiko einzugehen, um langfristig einen zusätzlichen Ertrag aus Kapitalgewinnen zu erzielen. Es muss bei Zinssatzänderungen mit Kursschwankungen gerechnet werden.	Rendite (moderat) Das renditeorientierte Portfolio zielt auf einen langfristig realen Vermögenszuwachs bei moderaten Kursschwankungen ab. Primäre Ertragsquellen sind Zins- und Dividendeneingänge, ergänzt durch Kapitalgewinne.	Geldmarkt: 0 - 20 % Obligationen: 55 - 75 % Aktien: 15 - 35 % Edelmetalle, Rohstoffe, Immobilien bis zu 30 %
Mittel <input type="checkbox"/>	Der Kunde nimmt Risiko als Chance wahr, um längerfristig einen attraktiven Ertrag zu erzielen.	Ausgewogen (liberal) Beim ausgewogenen Portfolio steht ein langfristig realer Vermögenszuwachs im Vordergrund, wobei mit mittleren Kursschwankungen gerechnet werden muss. Erträge werden durch Zins- und Dividendeneingänge sowie Kapitalgewinne erzielt.	Geldmarkt: 0 - 20 % Obligationen: 30 - 60 % Aktien: 35 - 65 % Edelmetalle, Rohstoffe, Immobilien bis zu 30 %
Erhöht <input type="checkbox"/>	Der Kunde will massgeblich am Gewinnpotenzial der Aktienmärkte teilhaben. Dafür ist er bereit, kurzfristig <u>grosse</u> Kursschwankungen in Kauf zu nehmen.	Wachstum (dynamisch) Anlageziel des wachstums-orientierten Portfolios ist ein langfristig bedeutender realer Vermögenszuwachs, wobei grössere Kursschwankungen in Kauf genommen werden. Erträge werden durch Kapitalgewinne sowie Zins- und Dividendeneingänge erzielt.	Geldmarkt: 0 - 25 % Obligationen: 10 - 40 % Aktien: 50 - 80 % Edelmetalle, Rohstoffe, Immobilien bis zu 30 %
Hoch <input type="checkbox"/>	Der Kunde zeichnet sich durch Risikofreudigkeit aus. Die langfristigen Gewinnchancen sind entscheidend für seine Anlage. Für die Möglichkeit, langfristig überdurchschnittliche Erträge zu erzielen, ist er bereit, <u>überdurchschnittliche</u> Wertschwankungen in Kauf zu nehmen.	Aktien (offensiv) Dem aktienorientierten Portfolio liegt die risikoreichste Anlagestrategie zugrunde. Diese Strategie strebt einen langfristig grossen realen Vermögenszuwachs an. Die Anlagen erfolgen überwiegend in Aktien, was grössere Kursschwankungen zur Folge haben kann. Kapitalgewinne und Devisenbewegungen machen den Grossteil der Erträge aus; sie werden ergänzt durch Zins- und Dividendeneingänge.	Geldmarkt: 0 - 25 % Obligationen: 0 - 25 % Aktien: 75 - 100 % Edelmetalle, Rohstoffe, Immobilien, Hedgefonds bis zu 50 %

Werden vom Kunden zwei oder mehrere nebeneinander liegende Risikoeignungen (Risikoprofile) angekreuzt, wird die approximative Richt-Bandbreite der Vermögenszuteilung für die jeweiligen Anlageklassen entsprechend ausgeweitet.

- Das Basisinformationsblatt und die Verbraucherinformation zur von mir ausgewählten Vermögensverwaltungsstrategie und vor allem die darin enthaltenen Kosten- und Risikohinweise habe ich erhalten, gelesen und bin damit einverstanden. Weiters erkläre ich über die Risiken Vermögensverwaltungsstrategie informiert worden zu sein und die Auswirkungen dieses Risikos verstanden zu haben und auch tragen zu können

B) EIGENE AUSWAHL VON FONDS

Die Veranlagung erfolgt in nachstehende zum öffentlichen Vertrieb zugelassene Fonds:

Stück/ Nom.	ISIN	Titel	Währung	Betrag / Prozent

- Die Wesentliche Anlegerinformation und den Prospekt des/der von mir ausgewählten Fonds habe ich erhalten, gelesen und bin damit einverstanden. Weiters erkläre ich über die Risiken dieses/r Fonds informiert worden zu sein und die Auswirkungen dieses Risikos verstanden zu haben und auch tragen zu können.

Risikohinweise

Die Wertentwicklung ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Alle Anlagen in Investmentunternehmen sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihenmarktrisiken, Wechselkurs-, Zins-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist. Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik haben beraten lassen.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko):

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten bedeuten einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens.

Gegenparteiensrisiko:

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Geldwertrisiko:

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko:

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunktorentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länderrisiko:

Anlagen in Ländern mit politisch instabilen Verhältnissen unterliegen besonderen Risiken. Diese können sehr rasch zu grossen Kursschwankungen führen. Dazu gehören beispielsweise Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos.

Liquiditätsrisiko:

Es besteht das Risiko, dass der Markt für einige Titel phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können. Bei nicht gehandelten Unternehmensanteilen ist dieses Risiko besonders hoch.

Marktrisiko (Kursrisiko):

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Segments verändert.

Psychologisches Marktrisiko:

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlement Risiko:

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko eines Fonds, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Unternehmerrisiko:

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall - bei einem Konkurs - kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko:

Hält ein Fonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Zinsänderungsrisiko:

Soweit ein Fonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Risiko von Interessenskonflikten:

Zwischen den involvierten Parteien bestehen vielfältige Vertrags- und Geschäftsbeziehungen, die zu Interessenskonflikten führen können. Es besteht das Risiko, dass im Einzelfall eine Beeinträchtigung der Anlegerinteressen nicht vollständig vermieden werden kann.

Risiko der Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen

Ein Fonds kann die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen unter anderem aussetzen, wenn:

- a) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Fonds bildet, unerwartet geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) bei politischen, wirtschaftlichen, technischen oder anderen Notfällen; oder
- c) wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den Fonds undurchführbar werden.

Anlegerprofil / Erklärung des Versicherungsnehmers zum Beratungsgespräch

„1“ – Bisherige Erfahrungen und Kenntnisse mit folgenden Anlageklassen:

	Sehr gut	durchschnittlich	wenige/keine
Fondsgebundene Lebensversicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Er – und Ablebens- / Rentenversicherungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rentenfonds	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aktien- /gemischte Fonds	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Immobilienfonds	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Edelmetallfonds	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Kenntnisse im Anlagebereich

sehr gut	Sie haben bereits fundierte, überdurchschnittliche Kenntnisse im jeweiligen Anlagebereich erworben und verstehen seine Chancen und Risiken.
durchschnittlich	Sie haben bereits grundlegende Kenntnisse im jeweiligen Anlagebereich erworben und verstehen seine Chancen und Risiken.
wenige/keine	Sie haben noch keine/fast keine Kenntnisse im jeweiligen Anlagebereich erworben und verstehen seine Chancen und Risiken nur mit Unterstützung Ihrer Beraterin/Ihres Beraters.

„2“ – Anlagehorizont:

- bis 10 Jahre 10 bis 20 Jahre über 20 Jahre

„3“ – Risikobereitschaft:

Hinweis: Risiken einer höheren Risikoklasse schließen niedrigere Risiken mit ein.

<input type="checkbox"/>	Risikokategorie 1	sehr niedriger Schwankungsfaktor	Volatilität: 0,00 % bis < 0,50 %
<input type="checkbox"/>	Risikokategorie 2	niedriger Schwankungsfaktor	Volatilität: 0,50 % bis < 2,00 %
<input type="checkbox"/>	Risikokategorie 3	niedriger/mittlerer Schwankungsfaktor	Volatilität: 2,00 % bis < 5,00 %
<input type="checkbox"/>	Risikokategorie 4	mittlerer Schwankungsfaktor	Volatilität: 5,00 % bis < 10,00 %
<input type="checkbox"/>	Risikokategorie 5	mittlerer/hocher Schwankungsfaktor	Volatilität: 10,00 % bis < 15,00 %
<input type="checkbox"/>	Risikokategorie 6	hoher Schwankungsfaktor	Volatilität: 15,00 % bis < 25,00 %
<input type="checkbox"/>	Risikokategorie 7	sehr hoher Schwankungsfaktor	Volatilität: > 25,00 %

In den wesentlichen Anlageinformationen der Fonds / in den Basisinformationsblättern der Vermögensverwaltungsstrategien wird der synthetische Risiko- und Ertragsindikator (SRRI) angegeben. Dieser Indikator gibt die Schwankung des Anteilspreises in den Kategorien 1 (potenziell niedrigere Rendite bei niedrigerem Risiko) bis 7 (potenziell höhere Rendite bei höherem Risiko) auf Basis der Entwicklung in der Vergangenheit an. Der Indikator spiegelt die Volatilität einer Veranlagung wider. Je niedriger die Kategorie, desto geringer ist die Volatilität des Fonds / der Anlagestrategie. Die solche Einstufung lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf künftige Entwicklungen zu und kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Bitte beachten Sie das beiliegende Informationsmaterial bezüglich den Risiken, welche Investitionen in Anlagefonds mit sich bringen. Insbesondere „Informationen zu den Anlagemöglichkeiten“ stellen detaillierte Erläuterungen bezüglich den einzelnen Risiken dar.

- Ich nehme zur Kenntnis, dass es sich bei diesem Versicherungsprodukt um eine Private Wealth Police, fondsgebundene Lebensversicherung handelt, deren Wesen es entspricht, dass ausschließlich der Versicherungsnehmer und nicht der Versicherer das Veranlagerisiko trägt. Die Vienna-Life Lebensversicherung AG Vienna Insurance Group hat auf die Wertentwicklung der Portfolios (Fonds) keinen Einfluss. Die Veranlagung erfolgt daher auf meine eigene Verantwortung und auf mein eigenes Risiko.

„4“ – Information gemäss Art.6 Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088

Die Information gemäß Art. 6 Offenlegungsverordnung zu dem/den Investmentfonds oder zu der Anlagestrategie ist bei der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft oder der Vienna-Life erhältlich. Der überwiegende Teil der diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

„5“ – Nachhaltigkeitspräferenz

Haben Sie Nachhaltigkeitspräferenzen bei Ihrer Veranlagung?

- Nein Ja

Falls ja, bitte bestimmen Sie, inwieweit zumindest einer der folgenden Aspekte einbezogen werden soll (Mindestanteil zu Versicherungsbeginn):

Nachhaltige Investition

- bis 25% mehr als 25% bis 50% mehr als 50%

Ökologisch nachhaltige Investition

- bis 25% mehr als 25% bis 50% mehr als 50%

Investition, bei der die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden

- bis 25% mehr als 25% bis 50% mehr als 50%

„Nachhaltige Investition“ bedeutet eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

„Ökologisch nachhaltige Investition“ bedeutet eine Investition in eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten, die als ökologisch nachhaltig gelten.

Als ökologisch nachhaltig gilt eine Wirtschaftstätigkeit, wenn sie:

- einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der nachfolgenden Umweltziele leistet;
- nicht zu einer bestimmten erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der nachfolgenden Umweltziele führt;

- unter Einhaltung eines festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird;
- bestimmten technischen Bewertungskriterien entspricht.

Umweltziele in diesem Zusammenhang sind: Klimaschutz; Anpassung an den Klimawandel; nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.


Mindestschutz bezieht sich auf ein geregeltes Schutzniveau, das festgelegt ist in: OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind; Internationale Charta der Menschenrechte.

„Investition, bei der die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI=Principal Adverse Impact) berücksichtigt werden“ bedeutet eine Investition, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung


„6“ – Persönliche finanzielle Verhältnisse

- Ich bin über die einzelnen Anlagemöglichkeiten aufgeklärt worden und bestätige, dass meine Anlageauswahl meinen Vorstellungen und die Höhe der Prämie meinen finanziellen Verhältnissen entspricht.


Ort, Datum

UNTERSCHRIFT DES **1. VERSICHERUNGSNEHMERS**  _____

Ort, Datum

UNTERSCHRIFT DES **2. VERSICHERUNGSNEHMERS**  _____


Ort, Datum

UNTERSCHRIFT DES **VERMITTLERS**  _____

Zustimmung der Pfandgläubigerin bei Abtretung bzw. Verpfändung (falls vorhanden):

Ort, Datum und

UNTERSCHRIFT / FIRMENSTEMPEL der

PFANDGLÄUBIGERIN  _____

Wirtschaftliche Berechtigung; Vermögensherkunft; Steuerpflicht

Wirtschaftliche Berechtigung

- Der/Die Versicherungsnehmer ist/sind an den Vermögenswerten letztlich wirtschaftlich berechtigt.
- An den Vermögenswerten ist letztlich wirtschaftlich berechtigt (wurde im Erlebens- oder Todesfall eine unwiderrufliche Begünstigung vereinbart, so ist an dieser Stelle die unwiderruflich begünstigte Person zu identifizieren.):

weiblich männlich divers juristische Person

Vorname _____ Nachname _____

Strasse / Haus-Nr. _____ PLZ / Ort: _____

Land _____ Steuerdomizil (alle angeben) _____

Geburtsname: _____ Geburtsdatum: _____

Geburtsland _____ Staatsangehörigkeit (alle angeben) _____

Email-Adresse: _____ Steueridentifikationsnummer: _____

Politisch exponierte Person: ja nein

Identifikation: Personalausweis (beglaubigt) Reisepass (beglaubigt) Registerauszug (beglaubigt)

Angaben zu Einkommen und Vermögen

Ausgeübter Beruf: _____ Höhe des jährlichen Einkommens: _____

Zusammensetzung des Einkommens (Lohn, Liegenschaftserträge, Erträge aus Wertschriften, Sonstiges): _____

Höhe des Gesamtvermögens:

Zusammensetzung des Vermögens (Wertpapiervermögen, Liegenschaften, Beteiligungen, Sonstiges): _____

Source of Funds (SoF): Ausführliche Beschreibung der Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte. Von wem und wie wurden diese erwirtschaftet (Mehrfachnennungen möglich):

- Lohn/Berufstätigkeit Rente/Pension Finanzerträge / Versicherungsleistungen
- Erbschaft / Schenkung Scheidung Erspartes Immobilien
- Beteiligungen sonstige: _____

Source of Wealth (SoW): Ausführliche und plausible Beschreibung des Hintergrundes des Gesamtvermögens:

Source of Wealth (SoW): in welchen Ländern wurde das Gesamtvermögen erwirtschaftet: _____

Wir bitten Sie, zum Nachweis der vorstehenden Angaben zu SoF und SoW folgende Dokumente zur Verfügung zu stellen:

- Kontoauszüge Kauf-/Verkaufsverträge Testamente / Erbschaftsverträge / Erbscheine
- Scheidungsabkommen Bilanzen / Erfolgsrechnungen Steuererklärungen
- Schenkungsverträge Arbeitsverträge Grundbuchsauszüge
- Darlehensverträge Einkommensnachweise Dividendenbeschlüsse, Gewinnbestätigungen
- Statuten – bei Beteiligungen sonstiges: _____

Steuerpflicht

Natürliche Personen:

Ich bestätige, dass ich in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) nicht steuerpflichtig bin.

Ich verpflichte mich, der Versicherung Änderungen meiner Steuerpflicht unverzüglich mitzuteilen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Zahlungen des Versicherers gemäss den Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen nur erfolgen, wenn der Empfänger über Aufforderung des Versicherers die dort genannten Auskünfte und Bestätigungen zu seiner Steuerpflicht abgibt.

Juristische Person:

Es wird bestätigt, dass der Antragsteller kein Finanzinstitut im Sinne von FATCA ist. Es wird bestätigt, dass der Antragsteller zu nicht mehr als 10% direkt oder indirekt von einer US-Person gehalten wird. Es wird zudem bestätigt, dass der Antragsteller weder seinen Sitz in den USA noch nach dem Recht der USA organisiert oder in den USA eingetragen ist. Der Antragsteller verpflichtet sich, der Versicherung Änderungen unverzüglich mitzuteilen und nimmt zur Kenntnis, dass Zahlungen des Versicherers gemäss den Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen nur erfolgen, wenn der Empfänger über Aufforderung des Versicherers die dort genannten Auskünfte und Bestätigungen zu seiner Steuerpflicht abgibt.

- Bei Versicherungsverträgen, die zwischen der Vienna-Life Lebensversicherung AG Vienna Insurance Group und einem Versicherungsnehmer mit Sitz in einem anderen Staat als dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossen werden, sind die jeweiligen nationalen steuerlichen Vorschriften anzuwenden. Der Versicherungsnehmer erklärt mit seiner Unterschrift, sich selbst sämtliche Informationen über die anwendbaren nationalen Steuergesetze und deren Konsequenzen zu besorgen und die daraus entstehenden Fragen, vor Abschluss des Versicherungsvertrages, an sein zuständiges Wohnsitzfinanzamt oder seinen Steuerberater zu richten.
- Ich erkläre, dass ich die im Rahmen des Versicherungsvertrages bei der Vienna-Life Lebensversicherung AG Vienna Insurance Group zur Veranlagung kommenden Gelder ordnungsgemäss versteuert habe.
- Ich erkläre, dass ich mich hinsichtlich der Versteuerung meines Versicherungsvertrages bei meinem Finanzamt oder bei meiner Rechts- oder Steuerberatung erkundige und für eine korrekte Versteuerung Sorge.
- Die Vienna-Life Lebensversicherung AG Vienna Insurance Group kann für steuerliche Konsequenzen jeglicher Art, die sich aufgrund des Versicherungsvertrages ergeben, nicht verantwortlich gemacht werden.

Die Unterzeichneten bestätigen mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum

UNTERSCHRIFT DES 1. **VERSICHERUNGSNEHMERS**



Ort, Datum

UNTERSCHRIFT DES 2. **VERSICHERUNGSNEHMERS**



Ort, Datum

UNTERSCHRIFT + STEMPEL DES **VERMITTLERS**



Mitteilung nach §19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Fragen in den Antragsunterlagen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bei Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand
- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht
ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufswertes.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Allgemeine Informationen entsprechend der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

1. Ihr Vertragspartner

Vienna-Life Lebensversicherung AG Vienna Insurance Group
Direktion: Industriestrasse 2, FL-9487 Bendern, Telefon: +423 235 0660 Fax +423 235 0669
Sitz: Wagnerweg 6, FL-9494 Schaan
E-Mail: office@vienna-life.li; Internet: www.vienna-life.li

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Vienna-Life Lebensversicherung AG Vienna Insurance Group ist der Betrieb des Lebensversicherungsgeschäfts samt Zusatzversicherungen. Sofern die Vienna-Life Lebensversicherung AG Vienna Insurance Group außerhalb von Liechtenstein Lebensversicherungs- oder Rentenversicherungsverträge anbietet, erfolgt dies im Rahmen der EU-Dienstleistungsfreiheit basierend auf dem Recht von Liechtenstein. Vertretungsberechtigt für die Vienna-Life Lebensversicherung AG Vienna Insurance Group sind die die Police (Versicherungsschein) unterzeichnenden Personen.

Geschäftsführung: Mag. Johann Fahrnberger; Ivo Krastev
Registriert beim Handelsregister Liechtenstein unter FL-0002.010.458-6

2. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt erst zustande, wenn Sie einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages stellen und wir diesen annehmen. Unsere Annahme erklären wir durch die Übersendung des Versicherungsscheins oder einer ausdrücklichen Annahmeerklärung. Sollte sich im Rahmen der Risikoprüfung ergeben, dass wir den von Ihnen gestellten Antrag nicht oder nur mit zusätzlichen Vereinbarungen (Risikozuschlag, Ausschluss bestimmter Risiken) annehmen können, werden wir Ihnen dies unverzüglich mitteilen.

3. Widerrufsrecht

Sie haben ein Widerrufsrecht. Die maßgebliche Widerrufsbelehrung finden Sie der Police beigelegt.

4. Vertragslaufzeit und -beendigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie können das Versicherungsverhältnis jedoch jederzeit zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres, ab dem zweiten Versicherungsjahr mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats kündigen. Machen Sie von Ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, erstatten wir Ihnen den zum Kündigungstermin berechneten Rückkaufwert.

Angaben zur möglichen Rückkaufwertentwicklung finden Sie im Versicherungsangebot mit Beispielrechnung und Tariffinformation für eine Private Wealth Police, fondsgebundene Lebensversicherung mit Einmalprämie nach Tarif Selecta 2000. Nähere Einzelheiten zur Kündigung bzw. sonstigen Beendigungsgründen sowie zu den für die Rückkaufwerte maßgeblichen Berechnungsgrundlagen können Sie den beigelegten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene Lebensversicherung mit Einmalprämie nach Tarif Selecta 2000 entnehmen.

5. Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers – Rücktrittsrecht des Versicherers

Tritt zwischen Antragsstellung und Annahme des Versicherungsantrages eine Erhöhung des Risikos der Versicherung ein, so hat der Versicherungsnehmer, sobald er von der Gefahrenerhöhung Kenntnis erlangt, dem Versicherer Anzeige zu machen. Einen Gefahrenumstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Ist die Anzeige eines gefahrenerheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.

6. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sprache

Der von Ihnen beantragte Versicherungsvertrag unterliegt Deutschem Versicherungsvertragsrecht. Auf diesen Vertrag finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für eine Private Wealth Police, fondsgebundene Lebensversicherung mit Einmalprämie nach Selecta 2000 Anwendung. Wir werden jegliche Kommunikation mit Ihnen in deutscher Sprache führen.

7. Bezeichnung und Anschrift der Versicherungsaufsichtsbehörde

Sollte es zwischen Ihnen und uns zu Unstimmigkeiten kommen, können Sie sich an die folgenden Aufsichtsbehörden wenden:

FINANZMARKTAUFSICHT LIECHTENSTEIN (FMA)

Landstraße 109, Postfach 279
9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
Tel.: +423 2367373
Fax: +423 2367374
E-Mail: info@fma.li

BUNDESANSTALT FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGSAUFSICHT (BAFIN)

Graurheindorfer Straße 108,
53117 Bonn, Deutschland
Tel.: +49228 4108-0
Fax: +49228 4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

8. Versicherungsbedingungen

Auf diesen Vertrag finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für eine Private Wealth Police, fondsgebundene Lebensversicherung mit Einmalprämie nach Tarif Selecta 2000 Anwendung. Diese sind Teil dieses Versicherungsantrages.

Allgemeine Steuerhinweise für die fondsgebundene Lebensversicherung mit Einmalprämie nach Tarif Selecta 2000

Die nachfolgenden Steuerhinweise sind gültig für die Bundesrepublik Deutschland (Stand 12.2017). Eventuelle Gesetzesänderungen sind in den Ausführungen nicht berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um allgemeine Informationen über das geltende Steuerrecht handelt, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit keine Haftung übernommen werden kann. Hilfeleistungen in Steuerangelegenheiten können, ausser vom zuständigen Finanzamt, nur von Befugten zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) geleistet werden.

A. Einkommenssteuer

1. Beträge

Beiträge zu fondsgebundenen Lebensversicherung können nicht als Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG steuerlich geltend gemacht werden.

2. Leistungen

- a) Kapitalleistungen im Todesfall der versicherten Person sind einkommensteuerfrei.
- b) Kapitalleistungen im Erlebensfall vor Rentenbeginn

Der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und den auf Sie entrichteten Beiträgen unterliegt grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäss § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.10.2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017, im Erlebensfall oder bei Rückkauf/Teilrückkauf in vollem Umfang der Einkommenssteuer.

Er unterliegt gemäss § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.10.2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 in Verbindung mit § 52 Abs. 28 Satz 21 EStG nur zur Hälfte der Einkommensteuer, wenn

- die Versicherungsleistung nach Ablauf des 62 Lebensjahres und
- nach Ablauf von 12 Jahren nach Vertragsabschluss

ausgezahlt wird. Werden Versicherungsleistungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten (z.B. bei Auszahlung von Teilbeträgen) ausgezahlt, müssen die genannten Voraussetzungen zu jedem Zeitpunkt erfüllt sein. Gemäss § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG sind bei fondsgebundenen Rentenversicherungen 15% des Unterschiedsbetrages steuerfrei oder dürfen nicht bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, soweit der Unterschiedsbetrag aus Investorserträgen stammt.

Sind die o.a. Voraussetzungen nicht erfüllt ist auf Auszahlungen von den zu versteuernden Erträgen mit abgeltender Wirkung 25% Kapitalertragsteuer sowie der Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer abzuführen (Abgeltungsteuer).

In Fällen, in denen der persönliche Steuersatz evtl. niedriger als 25% sein könnte, kann der Steuerpflichtige im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung beantragen, dass seine gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen (inkl. der Erträge aus Versicherungsverträgen) mit dem persönlichen Steuersatz veranlagt werden. Das Finanzamt führt in diesem Fall bei der Veranlagung zur Einkommensteuer eine sog. Günstigerprüfung durch und setzt als Einkommensteuer den Betrag fest, welcher beim Vergleich der beiden Verfahren (Abgeltungsteuer oder persönlicher Steuersatz) niedriger ist.

B. Erbschaft-/Schenkungsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus fondsgebundenen Lebensversicherungen unterliegen der Erbschaft-/Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. aufgrund eines Bezugsrechtes oder Teil des Nachlasses) von einem Dritten erworben werden.

C. Versicherungssteuer

Beiträge zu fondsgebundenen Lebensversicherungen unterliegen nicht der Versicherungssteuer.

D. Meldepflichten für Versicherungsunternehmen

Gesetzliche Vorschriften (Automatischer Informationsaustausch) machen es erforderlich, bestimmte Vorgänge zu melden, u.a. bei

- Auszahlung der Versicherungsleistung an den Versicherungsnehmer bzw. an einen anderen als den Versicherungsnehmer
- Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft (gleich aus welchem Grund)

Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als manuelle Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn es die DSGVO oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Die DSGVO erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht, oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der datenverarbeitenden Stelle erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sind in die Versicherungsanträge und Schadenformulare Einwilligungsklauseln nach der DSGVO aufgenommen worden. Die Einwilligung zur Datenübermittlung gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, **erfolgen**.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt die Übermittlung von personenbezogenen Gesundheitsdaten eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In den Personenversicherungen sind daher in den Anträgen und Schadenformularen auch Schweigepflichtentbindungsklauseln enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind Ihre Angaben im Antrag und versicherungstechnische Daten, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungsscheinnummer, Beitrag, die Daten der Abrechnung mit Vermittlern sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Sachverständigen oder eines Arztes. Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit.

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien.

Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall hat der Versicherte dem Versicherer für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtige Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag

4. Betreuung durch Versicherungsmakler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch Ihren Versicherungsmakler betreut. Um diese Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen.

5. Weitere Auskünfte und Erläuterungen

Sie haben als Betroffener nach der DSGVO neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer gespeicherten Daten.

Wegen eventueller Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für eine Private Wealth Police, fondsgebundene Lebensversicherung mit Einmalprämie nach Tarif Selecta 2000

DEFINITIONEN / BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) regeln und konkretisieren die wesentlichen Bedingungen des Vertragsverhältnisses und bilden somit den Kern des Vertragsverhältnisses.

VERSICHERUNGSNEHMER

Versicherungsnehmer ist diejenige Person, die den Versicherungsvertrag mit der Vienna-Life Lebensversicherung AG Vienna Insurance Group (kurz: Vienna-Life) abschließt. Der Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner der Vienna-Life.

VERSICHERTE PERSON

Die versicherte(n) Person(en) ist/sind diejenige(n) Person(en), deren Leben versichert ist/sind.

ANLAGEENTSCHEIDUNG

Für Ihre Anlageentscheidung stehen Fonds zur Verfügung. Die Wertentwicklung der ausgewählten Fonds bestimmt die Wertentwicklung des Versicherungsvertrages. Diese Auswahl nehmen Sie als Versicherungsnehmer bei Antragstellung oder während der Vertragslaufzeit auf einem gesonderten Auftragsblatt auf eigenes Risiko vor.

PRÄMIE

Die Prämie ist der von Ihnen als Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsantrag zu leistende Betrag.

VERTRAGSWÄHRUNG

Die vereinbarte Währung, in welcher die Prämie und die Versicherungsleistung zu erbringen sind. Die Vertragswährung des Vertrages wird in der Police (Versicherungsschein) angegeben. Soweit ein Fondsanteil des Portfolios nicht in der beantragten Vertragswährung des Vertrages geführt wird, ist der Umrechnungskurs der Vertragswährung zum Bewertungsstichtag maßgeblich.

VERSICHERUNGSJAHR

Das Versicherungsjahr ist der Zeitraum eines Kalenderjahres, jeweils gerechnet ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn.

BEZUGSBERECHTIGTER (BEGÜNSTIGTER)

Bezugsberechtigter (Begünstigter) ist/sind diejenige(n) Person(en), die für den Empfang der Versicherungsleistung benannt ist/sind.

VERSICHERER

Der Versicherer ist die Vienna-Life Lebensversicherung AG Vienna Insurance Group, Industriestrasse 2, 9487 Bendorf, FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN.

VERSICHERUNGSFALL

Der Versicherungsfall ist das im Rahmen des Versicherungsvertrages vereinbarte Ereignis, nach dessen Eintritt die Versicherungsleistung gezahlt wird.

POLICE (VERSICHERUNGSSCHEIN)

Die Police (Versicherungsschein) ist die Urkunde, welche die Ansprüche des/der Versicherungsnehmer(s) gegenüber dem Versicherer verbrieft und Einzelheiten über die versicherten Leistungen, alle wesentlichen Angaben zu dem/den Versicherungsnehmer(n), der/den versicherte(n) Person(en), den Begünstigten, der zu zahlenden Einmalprämie etc. enthält.

TARIF

Der Tarif beschreibt das jeweilige Leistungsangebot einschließlich der Konditionen des Versicherers, die dem jeweiligen Versicherungsvertrag zugrunde liegen.

DECKUNGSSTOCK, DECKUNGSRÜCKSTELLUNG (WERTSTAND)

Der Deckungsstock spiegelt die Gesamtheit aller dem jeweiligen Versicherungsvertrag zuzurechnenden Vermögenswerte, einschließlich Zinsen, Dividenden und Gebühren, wieder. Versicherungsintern bildet die Versicherung in ihrer Rechnungslegung die zukünftige Verbindlichkeit gegenüber dem Anspruchsberechtigten (Versicherungsnehmer bzw. Begünstigter) in Form einer Deckungsrückstellung ab, die wertmäßig regelmäßig dem jeweiligen Versicherungsvertrag zugeordneten Deckungsstock entspricht.

DECKUNGSKAPITAL

Das Deckungskapital entspricht wertmäßig dem jeweiligen Versicherungsvertrag zugeordneten Deckungsstock.

ANTEILE

Für die von Ihnen geleistete Prämie werden Anteile der von Ihnen gewählten Fonds gekauft.

GARANTIEFONDS, KONKURSSCHUTZ (VERSICHERUNGAUFSICHTSGESETZ FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN)

Unsere Versicherungstätigkeit unterliegt dem liechtensteinischen Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Art. 59a VAG sieht vor, dass die Vermögenswerte zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellung (der Deckungsstock) eine Sondermasse nach Art. 45 der Konkursordnung zur Befriedigung der Versicherungsforderungen bilden. Damit werden die Forderungen u. a. der Versicherungsnehmer aus den Versicherungsverträgen vor allen anderen Forderungen gegenüber der Gesellschaft befriedigt. Eine Absicherung durch einen Garantiefonds oder Entschädigungsfonds besteht nicht.

RÜCKKAUFSWERT

Der Rückkaufswert ist der Wert, den der/die Versicherungsnehmer bei einer Kündigung des Versicherungsvertrages vom Versicherer ausbezahlt bekommt(en).

§ 1 Was bietet Ihnen Selecta 2000?

SELECTA 2000 ist eine auf unbestimmte Zeit abgeschlossene fondsgebundene Lebensversicherung gegen einmalige Prämienzahlung und Zuzahlungsmöglichkeit und bietet Versicherungsleistungen im Ablebensfall. Die Veranlagung des dafür vorgesehenen Prämienanteiles erfolgt in dem von Ihnen aufgrund der Anlagestrategie gewählten Portfolio. Daraus entsteht der Deckungsstock Ihres Vertrages. Die Werte des Deckungsstockes ergeben die Deckungsrückstellung Ihres Vertrages. Die Veranlagung der Deckungsrückstellung erfolgt in Wertpapieren, deren Performance sich u.a. aus der Wertentwicklung von einem oder mehreren Anlageprodukten ergibt. Die Ihrem

Vertrag zugrundeliegenden Anlageprodukte und die Emittenten entnehmen Sie bitte der Police (Versicherungsschein) bzw. der von Ihnen gewählten Anlagestrategie.

§ 2 Was ist bei der Antragsstellung zu beachten?

1. Als Versicherungsnehmer stellen Sie einen schriftlichen Versicherungsantrag auf Abschluss eines fondsgebundenen Lebensversicherungsvertrages. Darin müssen alle Tatsachen angegeben werden, die für die Übernahme des Risikos durch uns bedeutend sind.
2. An diesen Versicherungsvertrag sind Sie sechs Wochen lang gebunden.
3. Vertragsgrundlagen sind die Police (Versicherungsschein), der vereinbarte Tarif und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für eine Private Wealth Police, fondsgebundene Lebensversicherung mit Einmalprämie nach Tarif Selecta 2000. Es gilt das Versicherungsrecht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Können Sie vom Versicherungsvertrag zurücktreten bzw. ihm widersprechen?

Sie haben ein Widerrufsrecht. Die maßgebliche Widerrufsbelehrung finden Sie der Police beigelegt.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Versicherungsvertrages schriftlich oder durch Zustellung der Police (Versicherungsschein) erklärt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig (§9 Abs. 11) bezahlt haben, frühestens jedoch am festgelegten Vertragsbeginn, 0 Uhr. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Prämie (§9 Abs. 12 und 13).

§ 5 Wie verwenden wir Ihre Prämie?

1. Ihre Prämie führen wir nach Abzug der Kosten und des Risikoanteiles dem von Ihnen gewählten Portfolio zu. Anteilswerte und Deckungsrückstellung werden gemäß §15 berechnet.
2. Die Investition in das Portfolio erfolgt erst nach Ablauf der Widerrufsfrist am 31. Tag nach Zugang der Police (Versicherungsschein) bei Ihnen.

§ 6 Sind Zuzahlungen möglich?

1. Sie können zusätzlich zu der vereinbarten Prämienzahlung freiwillige Zuzahlungen beantragen. Wir werden diesen Versicherungsvertrag prüfen und im Falle der Antragsannahme die Vereinbarung der schriftlichen Zuzahlung schriftlich bestätigen. Der Mindestbetrag für eine Zuzahlung beträgt 15.000,-. Falls die Summe der Zuzahlungen im Kalenderjahr 50.000,- übersteigt bzw. falls die Summe aller Zuzahlungen 500.000,- übersteigt, ist unsere vorherige Zustimmung erforderlich.
2. Wir führen Ihren Zuzahlungsbetrag nach Abzug der Abschlusskosten bzw. der jährlichen Verwaltungskosten (aliquot) entsprechend der von Ihnen hierfür getroffenen Anlageentscheidung dem Deckungsstock zu. Die Anlage des Zuzahlungsbetrages in Fonds wird nach Eingang des Zuzahlungsbetrages bei uns zum nächstmöglichen Monatsersten ausgeführt. Wird keine Anlageentscheidung für den Zuzahlungsbetrag gewählt, wird der Zuzahlungsbetrag zunächst in das Kapitalkonto eingestellt.

§ 7 Wann können Sie Kapital entnehmen oder den Versicherungsvertrag kündigen?

1. Sie können Ihre Versicherung jederzeit
 - zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres,
 - sowie innerhalb der Versicherungsjahres mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum Schluss des ersten Versicherungsjahres ganz oder teilweise (Minimum 15.000,-) schriftlich kündigen.
2. Bei einer vollständigen Kündigung wird die Versicherung beendet und wir zahlen den Rückkaufswert aus. Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, ist diese Kündigung unwirksam, wenn der verbleibende Deckungsstock einen Betrag von 2.500,- unterschreitet. Wenn Sie in diesem Fall Ihre Versicherung beenden wollen, müssen Sie diese also ganz kündigen. Bei einer Teilkündigung entnehmen wir den auszuzahlenden Betrag dem Fondsguthaben entsprechend der Aufteilung des Fondsguthabens auf die einzelnen Fonds.
3. Nach Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert entspricht nicht der Summe der von Ihnen gezahlten Beiträge, sondern dem Deckungsstock, Ihrer Versicherung, vermindert um einen Abzug (Stornoabschlag) in Höhe von 2% des Deckungsstocks Ihrer Versicherung, maximal jedoch in Höhe von 5.000,-.

Mit dem Stornoabschlag wird folgenden Umständen Rechnung getragen:

- Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherten Personen mit einem hohen und einem geringen Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.
- Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Der Stornoabschlag entfällt:

- nach Ablauf von 12 Versicherungsjahren.

Wenn Sie uns nachweisen, dass der Grund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird der entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen.

4. Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung fallen Abschlusskosten an, welche sich auf den Wert Ihrer Versicherung auswirken. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge und Zuzahlungen.
5. Den Rückkaufswert erbringen wir grundsätzlich in Geld. Sie können jedoch abweichend hiervon die Leistung in Anteileneinheiten des Portfolios verlangen.
6. Wenn der Verkauf von Wertpapieren des Portfolios aus Gründen wie z.B. der mangelnden Kurslieferung, der Liquidation von Fonds, des vorübergehenden Aussetzens vom Handel usw. nicht möglich ist sind wir berechtigt
 - die Kündigung zu verweigern und ausser Evidenz zu nehmen
 - bereits bestätigte Kündigungstermine bis zum tatsächlichen Verkauf der Wertpapiere zu verschieben
 - Ihnen die Wertpapiere auszuliefern (sofern dies möglich ist)
7. Bei der fondsgebundenen Lebensversicherung können wir die Höhe des Rückkaufswertes nicht garantieren, da die Entwicklung des Fondsguthabens nicht vorauszusehen ist. Der garantierte Rückkaufswert beträgt während der gesamten Versicherungsdauer 0,00 (Null). Nähere Informationen zur Höhe des Rückkaufswertes innerhalb einer Modellrechnung mit fiktiven gleichmäßigen Wertentwicklungen können Sie Ihrem Versicherungsangebot mit Beispielrechnung und Tarifinformation entnehmen.

§ 7a Wann kann der Versicherte den Vertrag kündigen?

Die Vienna-Life behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Dieses Kündigungsrecht kann ausgeübt werden, wenn der Wert der Deckungsrückstellung, beispielsweise durch Teilkündigungen, aber auch in Folge einer ungünstigen Entwicklung der Anlagestrategie unter 2.500,- sinkt.

§ 8 Was ist bei der Veranlagung in Portfolios zu beachten?

Bei der fondsgebundenen Lebensversicherung erfolgt die Veranlagung in den gemäß der Anlagestrategie gewählten Portfolios. Bei Kurssteigerungen besteht die Möglichkeit auf Wertzuwächse, hingegen können Kursrückgänge zu Wertminderungen führen. Bei Veranlagung in Wertpapieren, die in einer Fremdwährung notieren, können Währungsschwankungen zusätzlich den Wert des gewählten Portfolios beeinflussen. Bitte beachten Sie, dass die Wertentwicklung der Vergangenheit keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung zulässt.

1. Bei der fondsgebundenen Lebensversicherung tragen Sie das volle Veranlagungsrisiko. Es gibt keinen garantierten Rückkaufswert.
2. Ihre Prämie führen wir nach Abzug der Abschluss- und Verwaltungskosten, der Risikoprämie und allfälliger Gebühren dem ausgewählten Portfolio zu und bauen damit die Deckungsrückstellung auf. In Folge entnehmen wir die Verwaltungskosten und die Risikoprämie sowie allfällige Gebühren dem Deckungsstock.
3. Sie können während der Vertragslaufzeit schriftlich beantragen, dass am nächsten Bewertungsstichtag das vorhandene Portfolioguthaben im beantragten Verhältnis ganz oder teilweise auf die von uns (dem von uns beauftragten Vermögensverwalter) zu diesem Zeitpunkt angebotenen Wertpapieren umgeschichtet wird (kurz: Switch). Ein solcher Switchantrag gilt als Angebot auf eine Änderung Ihres Versicherungsvertrages. Wir werden dann sofern nichts anderes bestimmt ist und dies in Übereinstimmung mit den für die jeweilige Veranlagungsform gültigen Bestimmungen der Depotbank ist, an dem Börsetag, der dem Einlangen Ihres Änderungswunsches an unserem Sitz in Liechtenstein, folgt (=Bewertungsstichtag), den Geldwert der Deckungsrückstellung ermitteln und diesem dem von Ihnen neu gewählten Investment zuführen, indem wir zu den jeweils geltenden Kurswerten Anteile erwerben. Für diese Transaktionen zum vorgenannten Bewertungsstichtag gelten jeweils jene unseren Richtlinien entsprechenden Kurse, die uns von unserem Kursdatenanbieter zur Verfügung gestellt werden. Kann ein Wertpapier jedoch z.B. wegen der Schließung von Börsen oder dem Aussetzen vom Handel nicht veräußert werden, so erfolgt die Ermittlung des Geldwertes jenes Wertpapiers mit jenem Zeitpunkt, zu welchem eine Veräußerung wieder möglich ist.
4. Eine Kapitalanlagegesellschaft kann sowohl den Ankauf von Fondsanteilen verweigern als auch einen Fonds schließen. Ebenso können wir aus wichtigem Grund einen Fonds mit sofortiger Wirkung, sowohl für die Neuanlage als auch für bereits erworbene Fondsanteile, aus dem Angebot entfernen. Ein solcher wichtiger Grund, welcher nicht in der Verantwortung des Versicherten liegt, ist insbesondere dann gegeben, wenn der Fonds nicht mehr oder nur eingeschränkt oder nicht mehr täglich handelbar ist, die Fondsgesellschaft Mindestabnahmemengen vorgibt oder Fonds die Vertriebszulassung entzogen wird. Wird ein von Ihnen gewählter Fonds geschlossen, aus unserer Auswahl entfernt, oder wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt, werden wir Sie darüber informieren und auffordern, binnen eines Monats einen anderen Fonds mit Wirkung für die Neuveranlagung und gegebenenfalls auch für bestehende Fondanteile aus unserem Angebot auszuwählen. Falls Sie sich nicht innerhalb dieser Frist entscheiden, wird das ab diesem Zeitpunkt zu veranlagende und gegebenenfalls das schon veranlagte Kapital auf die restlichen von Ihnen gewählten Fonds in deren Verhältnis aufgeteilt. Wenn Sie nur einen einzigen Fonds gewählt hatten, werden wir unter Wahrung Ihrer Interessen einen Fonds für Sie auswählen. Wird ein von Ihnen gewählter Fonds mit einem anderen Fonds zusammengelegt (Fondsfusion), oder wird die Anzahl der im Umlauf befindlichen Fondsanteile von der Kapitalanlagegesellschaft neu festgelegt (Anteilsplit), werden wir die daraus resultierende Änderung gemäß Information der Depotbank zum vorgegebenen Stichtag durchführen und Sie von dieser Änderung schriftlich informieren.

§ 9 Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht: Sie sind verpflichtet, den Versicherungsantrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen oder Beschwerden. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, hat diese alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Dies sowie die nachfolgenden Absätze 2 bis 6 betreffend die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend.
2. Rücktritt bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht: Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder vom Versicherten nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie oder der Versicherte die Anzei-

gepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert. Die Rückzahlung der Prämien können Sie nicht verlangen.

3. Kündigung bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht: Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder vom Versicherten nicht oder nicht richtig angegeben worden sind und unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
4. Vertragsanpassung bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht: Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10% oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.
5. Ausübung unserer Rechte bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht: Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von zwei Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Haben Sie oder der Versicherte die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre. Die genannten Fristen beginnen bei einer unserer Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.
6. Anfechtung bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht: Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmehandlung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben des Versicherten, können wir Ihnen gegenüber Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert. Die Rückzahlung der Prämien können Sie nicht verlangen.
7. Erklärungsempfänger bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht: Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter bzw. ein weiterer Versicherungsnehmer als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber der Police (Versicherungsschein) zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.
8. An Ihren Versicherungsantrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.
9. Sie sind verpflichtet, die vereinbarte Prämie an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
10. Die Prämien zu Ihrer fondsgebundenen Lebensversicherung sind in einer einzigen Prämie (Einmalprämie) zu entrichten.
11. Die Einlösumprämie ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Prämienzahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit die Prämie bei uns eingeht.
12. Wenn Sie die Einlösumprämie nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange die Zahlung nicht bewirkt ist vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Ist die Einlösumprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis in der Police (Versicherungsschein) auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
13. Wenn ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz auf die prämienfreie Versicherungsleistung oder er entfällt zur Gänze. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.
14. Die Übermittlung Ihrer Prämien erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 10 Was gilt bei Ableben?

1. Im Todesfall der letzten versicherten Person zahlen wir eine Todesfallleistung in der Vertragswährung aus. Als Todesfallleistung werden 110% der Deckungsrückstellung gezahlt, mindestens jedoch 10% der ursprünglichen Prämie.
2. Die Todesfallleistung zahlen wir an den/die bezeichneten Begünstigten. Die Todesfallleistung wird in Form einer Geldüberweisung oder (nach unserem Ermessen) mittels Übertrag der vorhandenen Wertpapiere (Gesamtübertrag oder als Teilübertrag) ausbezahlt.
3. Im Ablebensfall ist uns eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Zusätzlich können wir ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen. Der für die Ermittlung der Ablebensleistung maßgebliche Zeitpunkt ist der Tag an dem die Auszahlung der Todesfallleistung stattfindet. Mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistung nötigen Erhebungen wird die Leistung fällig.
4. Sofern Versicherungsnehmer und versicherte Person(en) unterschiedliche Personen sind gilt – sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde: Stirbt der Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit so tritt/treten die versicherte(n) Person(en) in die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers ein.

§ 11 Wie umfassend ist Ihr Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Bei Versicherungsfällen, die durch kriegerische Ereignisse oder von einer nuklearen Katastrophe sowie infolge Teilnahme an Aufruhr, Aufstand oder Unruhen auf Seiten der Unruhestifter verursacht werden, leisten wir innerhalb der ersten 10 Jahre den Rückkaufswert, sonst den Geldwert der Deckungsrückstellung. Die Leistung erbringen wir in Form einer Geldüberweisung oder (nach unserem Ermessen) mittels Übertrag der vorhandenen Wertpapiere (Gesamtübertrag oder Teilübertrag).
2. Ohne besondere Vereinbarung leisten wir nur den Rückkaufswert in Form einer Geldüberweisung oder (nach unserem Ermessen) mittels Übertrag der vorhandenen Wertpapiere (Gesamtübertrag oder als Teilübertrag) wenn das Ableben
 - a) in Ausübung einer Tätigkeit als Sonderpilot (z.B. Drachenfieger, Ballonfahrer, Paragleiter, Fallschirmspringer), Hub- schrauberpilot oder Militärpilot
 - b) in Ausübung einer gefährlichen Sportart (z.B. Extremklettern, Tiefseetauchen)
 - c) infolge der Teilnahme an Wettfahrten oder zugehörigen Trainingsfahrten in einem Land-, Luft- oder Wasserkraftfahr- zeug erfolgt.

§ 12 Was gilt bei Selbstmord?

Bei Selbstmord leisten wir den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert wird in Form einer Geldüberweisung oder (nach unserem Ermessen) mittels Übertrag der vorhandenen Wertpapiere (Gesamtübertrag oder als Teilübertrag) ausbezahlt

§ 13 Was ist bei Kündigung oder bei Fälligkeit einer Versicherungsleistungen beachten?

1. Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir dem Empfangsberechtigten gegen Vorlage des Versicherungsscheins und ausschliesslich Zug um Zug gegen Identifikation und, falls von uns verlangt, gegen Abgabe einer Erklärung des Empfangsberechtigten, die die Angaben laut §14a Nr. 1 enthält, sowie entsprechender Nachweise (insbesondere Reisepass).
2. Im Ablebensfall ist uns auch eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Zusätzlich können wir ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen. Der für die Ermittlung der Ablebensleistung maßgebliche Zeitpunkt ist der Tag an dem die Auszahlung der Todesfallleistung stattfindet. Mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistung nötigen Erhebungen wird die Leistung fällig.
3. Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag machen einen Verkauf der dem Vertrag zugrundeliegenden Wertpapieren notwendig. Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag können daher verzögert werden, wenn der notwendige Verkauf Ihrer Wertpapiere aus Gründen wie z.B. der mangelnden Kurslieferung, mögliche Liquidation des Fonds, das vorübergehende Aussetzen vom Handel usw. nicht möglich ist sind wir berechtigt
 - bereits bestätigte Kündigungstermine bis zum tatsächlichen Verkauf der Wertpapiere zu verschieben
 - Ihnen die Wertpapiere auszuliefern (sofern dies möglich ist).
4. Statt der Auszahlung des der Deckungsrückstellung entsprechenden Geldwertes können Sie auch die Übertragung der Wertpapiere Ihres Portfolios auf ein entsprechendes Depot bei einer Bank verlangen, sofern diese Möglichkeit in den normierten Vertragsbedingungen der gewählten Wertpapiere geboten wird.

§ 14 Wo und wie ist die Versicherungsleistung zu erbringen?

1. Erfüllungsort für die Leistung ist unsere Direktion in BERN.
2. Überweisungen der Leistung an den Empfangsberechtigten erfolgen auf seine Kosten und Gefahr.
3. Die Versicherungsleistung wird in Form einer Geldüberweisung oder (nach unserem Ermessen) mittels Übertrag der vorhandenen Wertpapiere (Gesamtübertrag oder als Teilübertrag) erbracht.

§ 14a Welche Angaben zur Steuerpflicht benötigen wir?

1. Sie sind als Versicherungsnehmer verpflichtet, uns über einen allfälligen Wohnsitzwechsel ins Ausland zu informieren und uns alle Änderungen der Angaben, die für die Beurteilung der persönlichen Steuerpflicht des Empfangsberechtigten relevant sein können (insbesondere ausländische Steuerpflicht und Steuernummer, Wohnsitz, Anzahl der Tage und gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland, entsprechende Daten von Treugebern) unverzüglich bekannt zu geben. Ist der Versicherungsnehmer keine natürliche Person, so ist diese verpflichtet, uns über allfällige Änderungen von Sitz und Organisation, sowie für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Änderung der Eigentümerstruktur (mehr als 10% werden direkt oder indirekt von US-Person gehalten) zu informieren.
2. Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Versicherungsvertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die für die Beurteilung der persönlichen Steuerpflicht des Empfangsberechtigten relevanten Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich – d.h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Versicherungsvertrag haben, für Datenerhebung und Meldung massgeblich ist.
3. Wenn und insoweit die Gefahr einer Haftung für Steuern durch uns besteht, sind wir berechtigt, den entsprechenden Teil der Versicherungsleistung bis zum Wegfall der Gefahr einzubehalten und an die jeweils zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden abzuführen. Wir sind nicht verpflichtet, Kosten des Empfangsberechtigten, die zur Erlangung einer allfälligen Rückerstattung der abgeführten Beträge von Steuerbehörden anfallen, zu ersetzen.

§ 15 Wie ermitteln wir die Anteilswerte und den Geldwert der Deckungsrückstellung?

1. Der Wert des Deckungsstockes ergibt sich nach den uns bekannt gegebenen Bewertungen des Portfolios. Für das Veranlagungsprodukt gelten die diesem Produkt zugrundeliegenden Bestimmungen.
2. Den Geldwert der Deckungsrückstellung ermitteln wir durch Bewertung des Portfolios mit dem am Bewertungsstichtag gültigen Rücknahmepreis abzüglich der Kosten (Verwaltungs- und Risikokosten).
3. Kurssteigerungen der im Deckungsstock enthaltenen Wertpapiere führen zu Wertzuwächsen, Kursrückgänge zu Wertminderungen. Bei Veranlagung in Wertpapieren, die in einer Fremdwährung notieren, können Währungsschwankungen zusätzlich den Wert des gewählten Portfolios beeinflussen. Bitte beachten Sie, dass die Wertentwicklung der Vergangenheit keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung zulässt.

4. Modellrechnungen über zukünftige Wertentwicklungen beruhen auf der Annahme gleichbleibender Wertsteigerungen über die gesamte Dauer bzw. des Backtests. Sie dienen ausschließlich zu Illustrationszwecken. Aus vergangenen Wertentwicklungen kann die zukünftige Performance nicht abgeleitet werden. Die tatsächlichen Leistungen können daher höher oder niedriger sein als die angegebenen Werte. Solche Angaben sind daher unverbindlich.
5. Die für den Versicherungsvertrag zu verrechnenden Kosten (Verwaltungs- und Risikokosten) können dem Versicherungsantrag oder dem Versicherungsangebot mit Beispielrechnung und Tariffinformation für eine Private Wealth Police, fondsgebundene Lebensversicherung mit Einmalprämie nach Tarif Selecta 2000 entnommen werden.
6. Die Kosten und die zur Deckung des Ablebensrisikos bestimmten Risikoprämie entnehmen wir dem Deckungsstock. Die Höhe der Risikoprämie richtet sich nach dem Tarif und dem Alter der versicherten Person.
7. Bei erhöhtem Risiko können Zusatzprämien oder besondere Bedingungen vereinbart werden.

§ 16 Sind Sie an Überschüssen beteiligt?

Für diesen Vertrag ist keine Überschussbeteiligung vereinbart. Als fondsgebundene Lebensversicherung ist dieser Vertrag nicht an den vom Versicherer erwirtschafteten Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligt. Sie partizipieren stattdessen unmittelbar an der Wertentwicklung der gewählten Wertpapiere.

§ 17 Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungsvertrag betreffen?

Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich (mit Unterschrift) erfolgen und bei uns bzw. den von uns bestellten Vermittler eingelangt sind. Unsere Erklärungen erfolgen ebenfalls schriftlich.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Versicherungsvertrag in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben. Wenn Sie Ihren Wohnort bzw. eine gewerbliche Niederlassung außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Deutschlands benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

§ 18 Wer erhält die Versicherungsleistung?

1. Die Erlebensfalleistung erbringen wir an den Versicherungsnehmer. Ihnen steht das Recht zu, einen/mehrere Begünstigten/begünstigte zu bezeichnen, der/die in der Police (Versicherungsschein) genannt wird/werden. Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles können Sie dieses Bezugsrecht, vorbehaltlich des Absatzes 3, jederzeit und ohne unsere Zustimmung widerrufen oder ändern. Sind für den Empfang der Erlebensfalleistung andere Personen als Sie, der Versicherungsnehmer, als Begünstigte bestimmt, erbringen wir die Versicherungsleistung an diese Begünstigten entsprechend der in der Versicherungs- police (Versicherungsschein) angegebenen Quote. Im Falle zweier Versicherungsnehmer, welche selbst Begünstigte aus dem Vertrag sind, hat die Zahlung der Erlebensfalleistung an einen der beiden Versicherungsnehmer schuldbefreiende Wirkung gegenüber dem anderen Versicherungsnehmer, soweit Sie keine abweichende schriftliche Anweisung erteilen.
2. Die Todesfalleistung erbringen wir grundsätzlich an die in der Police (Versicherungsschein) bezeichnete Person. Sie können einen oder mehrere Begünstigten/Begünstigte bezeichnen, der/die in der Police (Versicherungsschein) genannt wird/werden. Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles können Sie dieses Bezugsrecht, vorbehaltlich des Absatzes 3, jederzeit und ohne unsere Zustimmung widerrufen oder ändern. Wir erbringen die Todesfalleistung an die Begünstigten entsprechend der in der Police (Versicherungsschein) angegebenen Quote. Haben Sie keinen Begünstigten bestimmt, zahlen wir die Todesfalleistung an Sie als Versicherungsnehmer, soweit Sie die versicherte Person war(en), an Ihre gesetzlichen Erben.
3. Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der/die Begünstigte(n) sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll(en). Sobald wir eine solche schriftliche Erklärung erhalten und deren Annahme schriftlich bestätigen, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des/der benannten Begünstigten aufgehoben werden.
4. Bei unwiderruflicher Bezugsberechtigung, Abtretung oder Verpfändung bedürfen folgende Handlungen der schriftlichen Zustimmung des unwiderruflich Empfangsberechtigten: Änderung des/der Begünstigten des Vertrages, vollständige oder teilweise Kündigung des Versicherungsvertrages, Fondswechsel (Shift), Abtretung oder Verpfändung des Vertrages.
5. Sanktionenklausel:
Der Versicherer soll nicht veranlasst werden, Deckung zu geben und soll auch nicht zur Zahlung von Ansprüchen oder Vorteilen verpflichtet sein, sofern die Gewährung dieser Deckung, die Zahlung eines solchen Schadens oder die Gewährung einer solchen Leistung den Versicherer einer Sanktion, einem Verbot oder einer Einschränkung im Rahmen der Resolutionen der Vereinten Nationen oder des Handels mit wirtschaftlichen Sanktionen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union (EU), des Fürstentums Liechtenstein oder der Vereinigten Staaten von Amerika (sofern dies nicht gegen eine Vorschrift oder ein spezifisches nationales Gesetz verstößt, das für den unterzeichnenden Versicherer anwendbar ist) aussetzen würde.

Ist die Police (Versicherungsschein) auf den Überbringer ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass der Überbringer der Police (Versicherungsschein) seine Berechtigung uns nachweist.

§ 19 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

1. Sie erhalten jährlich von uns eine Mitteilung über den Vertragswert (Wertstand) Ihrer Police (Versicherungsschein). Auf Wunsch geben wir Ihnen auch zwischenzeitlich den Wert Ihrer Police (Versicherungsschein) bekannt.
2. Der auszuzahlende Rückkaufswert im Falle einer Kündigung kann hiervon abweichen.

§ 20 Was gilt bei einer Verpfändung oder Abtretung?

1. Im Allgemeinen sind Sie der Verfügungsberechtigte. Sie können die Rechte aus Ihrem Vertrag verpfänden oder abtreten.
2. Eine Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird.

§ 21 Was ist bei Verlust der Police (des Versicherungsscheines) zu tun?

1. Wenn Sie den Verlust der Police (Versicherungsschein) schriftlich anzeigen, werden wir Ihnen eine Ersatz-Police (Ersatz-Versicherungsschein) ausstellen.
2. Wir können verlangen, dass eine auf den Überbringer (Inhaber) lautende Police (Versicherungsschein) gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

§ 22 Kosten und Gebühren?

1. Wir verrechnen Ihnen für unsere Leistungen im Rahmen Ihres Vertrages die Kosten entsprechend der im Versicherungsantrag vereinbarten Kosten. Weiters tragen Sie die Kosten des von Ihnen gewählten Portfolios (Depoterrichtungskosten, Vermögensverwaltung, Kontoführungsgebühren sowie Spesen und Gebühren) auf das von Ihnen gewählte Portfolio. Diese Kosten finden Sie in der Verbraucherinformation zur Anlagestrategie. Diese Kosten werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern entsprechend den nachstehenden Bestimmungen der Deckungsrückstellung entnommen.
2. Die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos werden auf Basis der Sterbetafel DAV 2008 T UNISEX berechnet. Diese Kosten werden dem jeweiligen Portfolio entnommen. Die Verrechnung obiger Kosten erfolgt jeweils zur Hauptfälligkeit (Versicherungsbeginn) und ist in den beiliegenden Modellrechnungen bereits berücksichtigt. Für die Übernahme erhöhter Risiken insbesondere wegen Krankheit, Beruf, Sport, etc. werden wir erhöhte Risikokosten oder besondere Bedingungen mit Ihnen vereinbaren.
3. Die jährlichen Gesamtkosten sind von mehreren Faktoren, insbesondere dem jeweiligen Geldwert der Deckungsrückstellung abhängig und können daher nicht im Vorhinein in absoluten Werten angegeben werden. Sie können aber der Modellrechnung für 0% Wertentwicklung entnehmen, welche Werte sich ergeben würden, wenn aus der Kursentwicklung der Wertpapiere weder Gewinne noch Verluste resultieren würden, und daher durch Vergleich mit der eingezahlten Prämiensumme die Gesamtkostenbelastung bei einer Wertentwicklung von 0% ersehen.
4. Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren entnehmen Sie bitte ebenfalls der „Verbraucherinformation zur Anlagestrategie“.
5. Falls ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, stellen wir Ihnen die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag, mindestens aber die uns aus diesem Anlass in Rechnung gestellten Fremdkosten sowie die unmittelbaren Material- und Versandkosten, gesondert als Gebühr in Rechnung. Die Gebühr wird mit Abschluss des jeweiligen Geschäftsvorfalles Ihrem Portfolio entnommen. Diese Gebühren sind auf unserer Website www.vienna-life.li veröffentlicht.
6. Eine jährliche Compliance Gebühr von 1%, mindestens 250,- maximal 500,-.

§ 23 Verjährung?

Die regelmäßige Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag richtet sich nach den §§ 195 und 199 BGB und beträgt drei Jahre. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, nachdem wir eine Versicherungsleistung begründet und unter Hinweis auf die mit dem Fristablauf verbundene Leistungsfreiheit abgelehnt haben und der Berechtigte den Anspruch auf die Leistung nicht binnen eines Jahres gerichtlich geltend gemacht hat.

§ 24 In welcher Sprache wird der Versicherungsvertrag dokumentiert und wie wird die diesbezügliche Korrespondenz geführt?

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und alle den Vertrag betreffenden Dokumente und die Korrespondenz werden wir Ihnen in deutscher Sprache zur Verfügung stellen.

§ 25 Welches Recht findet Anwendung?

Es gilt das Versicherungsvertragsrecht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 26 Depotbank und Vermögensverwalter ?

Die Auswahl der Depotbank und die Auswahl des Vermögensverwalters erfolgen seitens der Vienna-Life. Sowohl die ausgewählte Depotbank als auch der Vermögensverwalter kann seitens des Versicherungsnehmers nicht widerrufen bzw. abgeändert werden.

§ 27 Wo ist der Gerichtsstand?

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
2. Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
3. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Norwegens, Liechtenstein oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
4. Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers.

§ 28 Bezeichnung und Anschriften von Beschwerdestellen?

Sollte es zwischen Ihnen und uns zu Unstimmigkeiten kommen, können Sie sich an die folgenden Aufsichtsbehörden wenden:

FINANZMARKTAUFSICHT LIECHTENSTEIN (FMA)

Landstraße 109, Postfach 279
9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
Tel.: +423 2367373
Fax: +423 2367374
E-Mail: info@fma-li.li

BUNDESANSTALT FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGSAUFSICHT (BAFIN)

Graurheindorfer Straße 108,
53117 Bonn, Deutschland
Tel.: +49228 4108-0
Fax: +49228 4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass durch eine Beschwerde bei den oben genannten Stellen Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, unberührt bleibt.

Erklärung des Vermittlers

1. Information zur Angemessenheits- und Geeignetheitsprüfung nach IDD

Als Vermittler bestätige ich hiermit:

- Der Antragsteller wurde vor Antragabgabe rechtskonform beraten und diese Beratung rechtskonform dokumentiert.
- Die Beratungsdokumentation habe ich dem Antragsteller in einer für ihn lesbaren Form zukommen lassen.
- Die im Rahmen der Beratung durchgeführte Angemessenheits- und Geeignetheitsprüfung hat ergeben, dass das beantragte Produkt für den Kunden angemessen und geeignet im Sinne der rechtlichen Regelungen ist.
- Die Vermittlung des Produkts erfolgte innerhalb des Zielmarktes

2. Unterschrift und Erklärung des Vermittlers

Ich bescheinige ferner, dass ich dem Antragsteller nachstehende Dokumente

- Basisinformationsblatt
- Angaben zum beantragten Versicherungsvertrag
- Versicherungsangebot mit Beispielrechnung und Tariffinformation für eine Private Wealth Police, fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif Selecta 2012
- Belehrung über die Rücktrittsrechte
- Informationspflicht nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- Allgemeine und besondere Versicherungsbedingungen für eine Private Wealth Police, fondsgebundene Rentenversicherung Tarif Selecta 2012

vor Antragstellung ausgehändigt und ihn über den Inhalt informiert habe. Ferner erkläre ich, dass nach Prüfung der Angaben die Unterschriften im Antrag eigenhändig geleistet wurden. Ich versichere, dass mir keine den schriftlichen Antragsklärungen widersprechenden Umstände bekannt sind. Insbesondere erkläre ich hiermit, dass alle Angaben des Versicherungsnehmers/der versicherten Person wertungsfrei in den Antrag aufgenommen wurden.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Vermittlers

Mobilfunk-Nr. des Vermittlers